

ganz untergeordnete Rolle gegenüber den Ländern des eigenen Sprachgebietes. Nun wird freilich von Österreich, das neuerdings so manche Unselbständigkeit auf politischem Gebiet bekundet, die 50jährige Schutzfrist angestrebt. Würden dringende Vorstellungen der übrigen Regierungen des gleichen Sprachgebietes nicht die österreichische Regierung zum Festhalten an der bisherigen Schutzdauer bewegen können?

Endlich seien noch einige Mahnungen in formaler Hinsicht an den Aktionsausschuß gerichtet. Es ist wirklich nicht nett, wenn zu den früher aufgetauchten Kulturverlegern jetzt noch die »Originalbuchverleger« und »Originalmusikverleger« hinzutreten. Ist denn ihre Produktion wirklich immer und auf der ganzen Linie so »original«? Wo liegen die Grenzlinien? Wenn ein Verleger die Werke eines schon eingeführten Schriftstellers käuflich erwirbt, gilt er dann für diesen Fall auch als »Originalverleger«? Und wie steht es denn mit dem wissenschaftlichen Verlag? Der Aktionsausschuß behauptet schlankeweg: der wissenschaftliche Verlag hat an dieser Frage kein Interesse. Wer die Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins verfolgt, findet nicht selten solche, bei denen die Frage der Schutz-

dauer eine recht bedeutsame Rolle spielt. War z. B. das große Geschäft mit Brehms Tierleben, das nach Ablauf der Schutzfrist einsetzte, für den Buchhandel so bedeutungslos?

Noch weniger nett ist das Operieren mit dem Schlagwort »Nachdrucker«. Wissen die Herren, die dieses Wort gebrauchen, wirklich nicht, daß man darunter etwas ganz anderes versteht, oder wollen sie absichtlich durch das Gegenüberstellen der beiden Schlagworte Originalbuchverleger und Nachdrucker die deutsche Verlegerschaft in zwei verschieden zu wertende Gruppen teilen? Das ist ein Punkt, wo auch die nicht unmittelbar interessierten Verleger ein ernstes Veto einlegen müssen.

Wie auch die Dinge gehen werden, der Buchhandel hat allen Grund, in dieser Frage wieder zur Einigkeit zurückzukehren. Die Kollegen, welche glauben, durch eine Verlängerung der Schutzfrist ihre Interessen besser vertreten zu sehen, müssen wir bitten, sich die Dinge doch nochmals genau, recht genau zu überlegen, ruhig, nüchtern und fern von aller Schlagworttaktik. Es könnte leicht sein, daß sich das Erwachen ganz anders gestaltet, als eine vor-gezauberte Fata morgana erhoffen ließ.

Erklärung der Deutschen Buchhändlergilbe für die 30 jährige Schutzfrist.

Die Deutsche Buchhändlergilbe hat am 22. April das folgende Schreiben versandt:

An unsere Mitglieder!

Die Gefährdung der altbewährten 30jährigen Schutzfrist bei Werken des Schrifttums durch eine Anzahl schönwissenschaftlicher Verleger, die einen 50jährigen Schutz verlangen, macht eine erneute Stellungnahme des Sortiments erforderlich. Wie in einer einstimmigen Entschliebung der Hauptversammlung der Deutschen Buchhändlergilbe vom 1. Mai 1926 zum Ausdruck gebracht, erblickt das Sortiment in der 30jährigen Schutzfrist die äußerste Grenze der Möglichkeit, die Werke verstorbener Autoren a b s a b f ä h i g und im Sinne ihrer Schöpfer lebensfähig zu erhalten. Schon 30 Jahre nach dem Tode eines Verfassers, oft also 50—60 Jahre nach ihrem Entstehen, wurzeln nicht allzuwiele

Werke noch so fest im Herzen der Zeitgenossen, daß sie durch honorarfrei gewordene billige Volksausgaben eine neue starke Verbreitung zu finden vermögen. 50 Jahre nach dem Tode des Verfassers, also oft 70—80 Jahre nach ihrem Entstehen, dürfte es nur ganz vereinzelt Werke geben, die nicht durch honorarpflichtige teure Ausgaben inzwischen längst jede Absatzmöglichkeit eingebüßt haben.

Wir sind deshalb der Ansicht, daß das Streben nach einer Verlängerung der Schutzfrist nur den wirtschaftlichen Interessen einiger weniger Verleger und ganz weniger Nachkommen verstorbenen Verfassers entspricht, daß aber die Interessen des Volkes am Besitz billiger Ausgaben seiner wertvollsten Dichterwerke bei diesen Bestrebungen unberücksichtigt bleiben.

Durch umgehende Unterzeichnung und Rücksendung der anliegenden Zustimmungserklärung bitten wir auch an Ihrem Teile gegen das unberechtigte Streben nach Monopolen und für die großen und berechtigten Interessen der Allgemeinheit eintreten zu wollen.

Der Vorstand der Deutschen Buchhändlergilbe:

Paul Nitschmann. Albert Diederich. Egon Freiherr von Berchem.
Friedrich Alt. Erich Wolf.

Dieser Erklärung haben sich bisher die folgenden Firmen angeschlossen:

Ella Abelsdorff, Berlin-Wilmersdorf.
Ernst Ackermann, Buch- und Kunsthandlung, Konstanz.
A. B. Acquistapace, Barel i. D.
P. Adam, Buchhandlung, München.
Adler & Penfelin, Buch- u. Zeitschriftenhandlung, Hamburg 33.
Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg.
J. Aigner Hofbuchhandlung, Ludwigsburg.
Akademische Buchhandlung von G. Calvör, Göttingen.
Akademische Buchhandlung A. Haller & G. Schmidt, Berlin.
Akademische Buchhandlung Otto Rasch (Rob. Neefe Nachf.), Marburg (Lahn).
Akademische Buchhandlung Rahmann, Jena.
Akademische Buchhandlung (Mich. Stettner) Inh. Alfred Krüger, Tharandt i. Sachsen.
G. M. Alberti's Hof-Buchhandlung Bruno Klauß, Hanau.
Albrecht Dürer-Haus, Berlin.
Albrecht Dürer-Haus Heinz & Schürholz, Bielefeld.
Johannes Alt, Buchhandlung, Frankfurt/M.-Süd.
Amelang'sche Buch- u. Kunsthandlung Eggers & Benedek, Berlin-Charlottenburg.
Anton Amberger (Gebr. Voegl), Buchhandlung, Eichstätt.
Paul Andreas, Buchhandlung, Bremen.
Antiquariat u. Buchhandlung Ed. Nahr, Kiel.
Appun's Buch- u. Musikalienhandlung A. Neudecker, Bunzlau.

Georg Arneht, Buchhandlung, Schweinfurt.
Arnoldische Buchhandlung, Dresden.
Th. Arnold Nachf. Inh. Wilh. Sander, Buchhandlung, Berlin-Pankow.
Cl. Attenkofer'sche Buchhandlung, Straubing.
Rich. Auerbach's Nachf. G. Krüger, Buchhandlung, Berlin-Steglitz.
Franz Benjamin Auffarth, Frankfurt a. M.
Max Babenzien's Buchhandlung Leo Gushmann, Rathenow.
Hugo Bade, Pyritz.
G. D. Baedeker G. m. b. H., Essen.
Julius Baedeker, Buchhandlung, Düsseldorf.
Baer & Co., Sortiment, Frankfurt a. Main.
Bahnhofsbuchhandlung Hugo Anders, Bielefeld.
Hermann Bahr, Berlin W 9.
Hermann Bahr's Buchhandlung, Berlin W 8.
Joseph Baier, Buch- u. Kunsthandlung, Bruchsal.
Georg Balmer, Buchhandlung, Traben-Trarbach.
Vangel & Schmidt, Universitätsbuchhandlung, Heidelberg.
Walter Bangert, Export- u. Verlagsbuchhandlung, Hamburg.
Franz Bartels, Buch- u. Musikalienhandlung, Plauen i. Vogtl.
S. Basch's Buchhandlung u. Antiquariat, Berlin SW 19.
Carl Bath, Buchhandlung, Berlin W 8.

Valentin Bauch, Würzburg.
Paul Baumann, Buchhandlung, Berlin-Charlottenburg 4.
K. Beck (L. Halle), Buchhandlung, München.
Beck'sche Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölber (Inhaber Josef Pichler & Söhne), Wien I.
Wilhelm Behlendorff, Lübeck.
Conrad Behre, Hamburg.
A. Bender, Buchhandlung, Inh. W. Effelberger, Mannheim.
Oskar Bennenwits, Buch- und Kunsthandlung, Aschersleben.
H. Benssegger Buchhandlung, Rosenheim.
Ed. Bergers Buchhandlung, Suben.
A. Bergsträfers Buchhandlung, Darmstadt.
Felix Bergwald, Buch- und Kunsthandlung, Neukölln.
Walther Berlinide, Buchhandlung und Verlag, Chemnitz.
A. Bettenhausen, Dresden und Wien.
Paul Beyer, Buchhandlung, Leipzig.
Walter Beyer, Buchhandlung, Hamburg 22.
A. Bielefelds Hofbuchhandlung Liebermann & Co., Karlsruhe.
Emil Bierbaum, Buch- und Kunsthandlung, Düsseldorf.
Carl Bindernagel, Friedberg (Hessen).
Bismard-Buchhandlung, Berlin-Charlottenburg.
Hellmut Block, Buch- und Papierhandlung, Berlin SO 33.